

mobifair e. V. | Gutleutstraße 163-167 | 60327 Frankfurt/Main

An das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
via email: Ref-LA15@bmvi.bund.de

15.06.15

Stellungnahme zum Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Der vorgelegte Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften wird in seiner Intention generell befürwortet und unterstützt. **Allerdings bleiben die Arbeitszeitregelungen für selbstständige Betriebsbeamte hinter dem Notwendigen zurück.**

Empfehlung:

mobifair e.V. empfiehlt eine eigenständige Regelung für das Führen von Triebfahrzeugen, um nationale Mindeststandards durchzusetzen, die den besonderen Anforderungen Rechnung tragen. Als Übergangsregelung ist der vorgelegte Vorschlag – mit einer **Ergänzung um eine Genehmigungs- und eine Dokumentationspflicht** ein Schritt in die richtige Richtung.

Zur Sicherstellung der Umsetzung, sollten die erlassenen Regelungen dem für das Unternehmen zuständigen Gewerbeaufsichtsamt – als zuständige Behörde zur Kontrolle der Arbeitszeiten - zur Genehmigung vorgelegt werden. **Daher empfiehlt mobifair übergangsweise folgende Ergänzungen des § 47 Absatz (6) der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung:**

(6) Eisenbahnen haben Regelungen über die Arbeitszeit und Ruhezeit von Betriebsbeamten aufzustellen, ihren Beschäftigten zugänglich zu machen und den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen, soweit nicht gesetzliche und tarifvertragliche Vorschriften zur Arbeitszeitgestaltung gelten. Die Regelungen müssen mindestens den gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeitgestaltung entsprechen. Außerdem müssen geeignete Verfahren zur Dokumentation der Arbeitszeit und Ruhezeit von Betriebsbeamten Teil dieser Regelung sein, die eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden ermöglichen.

mobifair e.V. | Gutleutstraße 163-167 | 60327 Frankfurt a.M. | Telefon: (0 69) 27 13 99 66 | Fax: (0 69) 27 13 99 6 – 77
info@mobifair.eu

mobifair – für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e.V.
Eingetragen im Vereinsregister unter VR 13555

Vorstand: Helmut Diener (Vorsitzender), Heinz Fuhrmann – Vorsitzender des Präsidiums: Jörg Krüger
Bankverbindung: SPARDA-Bank West eG; IBAN: DE03 330 605 92 000 531 14 97; SWIFT-BIC Code: GENODE1SPW

Begründung:

Richtig festgestellt wird in der Begründung der vorgelegten Verordnung, dass es an dieser Stelle eine Regelungslücke gibt. Diese rührt unseres Erachtens vor allem daher, dass es für Triebfahrzeugführer keine eigene Vorschrift zum Führen eines Triebfahrzeugs gibt, die - wie beim LKW oder Bus - die Lenk-, Pausen- und Ruhezeiten regelt. Aus diesem Fehlen ergibt sich die Regelungslücke, die mit dem vorgelegten Entwurf behoben werden soll.

Rechercheergebnisse von mobifair e.V. weisen immer wieder lange Fahrzeiten und Verstöße gegen die Allgemeinen Arbeitszeitregelungen von selbstständigen Lokführern, aber auch von Lokführern von Personaldienstleistern oder Güterbahnen nach.

Zum Beispiel:

- 28 Stunden Schicht mit 24 Stunden Fahrtzeit und 4 Stunden Pause.
- 35 Stunden Fahrtzeit – 6 Stunden Pause auf der Lok wegen einer Signalstörung.
- 11:15 Uhr Dienstbeginn, mit Vorbereitungsdienst, Wagenkontrolle und Bremsprobe. Abfahrt 14 Uhr, Ablösung ca. 1:15 Uhr.
- Bei einem Sonderzug: 8:47 Stunden bzw. 10:13 Stunden reine Fahrtzeit ohne Pause.

Angezeigt wurden diese Verstöße u.a. beim Gewerbeaufsichtsamt in Mannheim, das erst nach längerem Schriftverkehr die Zuständigkeit dafür akzeptierte.

mobifair e.V. erkennt daher an, dass durch die vorgelegte Änderungsverordnung prinzipiell eine wichtige Regelungslücke geschlossen wird. Allerdings stellt sich die Frage, ob es nicht ein wirkungsvollerer Ansatz wäre, diese Regelungslücke durch allgemein gültige Vorschriften zu Fahr-, Pausen und Ruhezeiten von Triebfahrzeugführern zu lösen, um dadurch den **spezifischen Bedingungen der gefahrgeneigten** Fahrttätigkeit Rechnung zu tragen. Dadurch würde nicht nur dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen, sondern auch **einheitliche Mindeststandards branchenweit** eingeführt.

Gleiches gilt für die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr. Die besondere Belastung der Fahrttätigkeit wurde dort jeweils anerkannt und sollte auch mit Blick auf den Schienenverkehr anerkannt werden. **Grundlage dafür sollten die bereits von Sozialpartnern ausgehandelten Vorschriften der Deutschen Bahn oder die VO (EU) 561/2006 Lenk- und Ruhezeitverordnung sein.**

Ergänzend dazu ist es in jedem Fall notwendig, eine Dokumentation der Arbeits- und Ruhezeiten einzuführen, damit diese jederzeit durch Aufsichtsbehörden oder den innerbetrieblichen Interessenvertretern eingesehen und kontrolliert werden können. Nur dadurch können Verstöße (wie die o.g. Fälle) effektiv verhindert werden.

Als wirksames Kontrollmittel fordert mobifair die **Einführung einer digitalen Fahrerkarte und die Ausrüstung der Loks mit digitalen Lesegeräten**, wie dies beispielsweise im Straßenverkehr auch Standard ist und eine **verbindliche Dokumentationspflicht** als Übergangsregelung.